



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der E.K., (Bw.) vom 15. Februar 2007 gegen den Abweisungsbescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 2. Februar 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Bw. brachte am 15. Februar 2007 eine Berufung gegen den Bescheid vom 2. Februar 2007 ein und führte aus, dass in diesem Bescheid über den Antrag auf Auskunft vom 14.8. 2006 bezüglich Bescheid- Pfändung und Überweisung einer Geldforderung vom 29.1.2004 entschieden worden sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 246 BAO ist zur Erhebung einer Berufung jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

Der Sammelbescheid vom 2. Februar 2007 hat nicht über den in der Berufung angeführten Antrag abgesprochen, daher war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 12. April 2007